Blatt 01 von 01





Frau Staatsanwältin Reßle

Telefon: 0821/3105 1367 Telefax: 0821/3105-1366

Staatsanwaltschaft Augsburg, Gögginger Straße 101, 86199 Augsburg

01 3C4D 7040 33 2000 0B1F DV 07.24 0,85 Deutsche Post



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Herrn

Carl Kliefert



Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen

101 Js 106662/24

jun Datum

09. Juli 2024

Anzeigensache gegen Ulrike Geßler

wegen Verfolgung Unschuldiger

Sehr geehrter Herr Kliefert.

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 27.06.2024 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Carl Kliefert vom 31.12.2023 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Gegen den Anzeigeerstatter war bei der Staatsanwaltschaft Augsburg unter dem Aktenzeichen 503 Js 120691/15 ein umfangreiches Ermittlungsverfahren u.a. wegen des Vorwurfs der Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelten anhängig. Der Anzeigeerstatter befand sich in dieser Sache seit seiner Festnahme am 12.10.2017 aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Augsburg vom 11.08.2017, eröffnet, aufrechterhalten und in Vollzug gesetzt am 12.10.2017, ersetzt durch Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg vom 24.10.2017, eröffnet, aufrechterhalten und in Vollzug gesetzt am 24.10.2017 bis zur Außervollzugsetzung am 04.07.2018 in Untersuchungshaft. Das Oberlandesgericht ordnete mit Beschluss vom 02.05.2018 die Fortdauer der Untersuchungshaft an. Mit Anklageschrift vom 11.06.2018, eingegangen beim Landgericht Augsburg am selben Tag, wurde u.a. gegen den Anzeigeerstatter Anklage erhoben. Mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 08.07.2019 wurde die Anklage zur Hauptverhandlung

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/augsburg/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift

Gögginger Straße 101 86199 Augsburg

Haltestelle

Straßenbahnlinie 1, Haltestelle Bergstraße/Neues Justizgebäude

Behindertenparkplatz

Ecke Gögginger-/Depotstraße

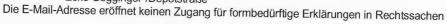
Geschäftszeiten

Mo-Fr 8:00-12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung

Kommunikation

Telefon: 0821/3105-0 Telefax: 0821/3105-1213

poststelle@sta-a.bayern.de



zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 02.08.2022 - nach 89 Verhandlungstagen - wurde das Verfahren den Anzeigeerstatter und seine Ehefrau betreffend gemäß § 153a Abs. 2 StPO jeweils gegen Zahlung einer Geldauflage vorläufig eingestellt, nachdem der Anzeigeerstatter und seine Ehefrau dieser Vorgehensweise zugestimmt hatten. Mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 14.11.2022 wurde das Verfahren gegen den Anzeigeerstatter nach Erbringung der Geldauflage endgültig eingestellt.

Mit Schreiben vom 31.12.2023 wirft er nunmehr der angezeigten Hauptsachbearbeiterin vom Zoll diverse Straftaten vor. So soll die Angezeigte in den Ermittlungen ein bewusst falsches Bild von dem Anzeigeerstatter gezeichnet haben.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Solche Anhaltspunkte ergeben sich aus dem Schreiben des Anzeigeerstatters nicht. Der Anzeigeerstatter zitiert selektiv aus der umfangreichen Ermittlungsakte zusammenhanglos einzelne Passagen und möchte darin ein rechtswidriges Vorgehen der damaligen Hauptsachbearbeiterin erkennen können. Ein solches kann nicht erkannt werden. Dass der Anzeigeerstatter das gesamte Verfahren rechtlich anders einordnen möchte, ist sein gutes Recht. Dies rechtfertigt es jedoch nicht, der Angezeigten zahlreiche Straftaten, die diese vorsätzlich begangen haben soll, vorzuwerfen. Hierfür gibt es keinen Anlass.

Die Anzeige überrascht auch vor dem Hintergrund, dass der Anzeigeerstatter in dem Strafverfahren gegen sich nicht auf einen Freispruch beharrte, sondern der Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldauflage zustimmte, nachdem das Gericht noch am 89. Verhandlungstag einen dringenden Tatverdacht annahm. Dieses Verhalten kann nicht in Einklang gebracht werden mit den Vorwürfen gegen die Angezeigte.

Vor diesem Hintergrund war der Strafanzeige nach § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Augsburg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reßle Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.